

Deutscher Werkbund Nord e.V. · Am Holzgraben 1-2, 30161 Hannover  
Landesregierung Schleswig-Holstein  
An die Vorsitzende des Bildungsausschusses  
Frau Susanne Herold  
Düsternbrookerweg 70  
24105 Kiel

Hannover, 26.9.2011

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Herold,

der Deutsche Werkbund Nord e.V., der sich aus den regionalen Gruppen in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zusammensetzt, meldet sich auf diesem Wege aus Anlass der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes in Schleswig-Holstein zu Wort. Zentrale Absicht und wesentliche Aufgabe des Werkbundes sind die Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit allen Aufgaben der gestalteten und gestaltbaren Umwelt und die damit verbundene notwendige Auseinandersetzung zwischen Kunst, Handwerk, Handel, Industrie, Wissenschaft und Verwaltung. Einen besonders wertvollen Teil unserer gestalteten Umwelt bilden die Baudenkmale. Nach sorgfältiger Durchsicht des Novellierungsentwurfes veranlasst uns die Sorge um diesen Kulturbestand und des Umgangs mit ihm zu einer kritischen Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen im Denkmalschutz Ihres Landes.

Zunächst fallen an diversen Stellen unscharfe Begriffe und weiche Formulierungen auf. So werden Funktion und Aufgabe des unteren Denkmalschutzes und des Landesamtes (§2, insbesondere Abs.3 u. 4) nicht klar. Der Abs. 3 bedeutet eine völlige fachliche Überforderung der unteren Behörden und zugleich eine Desavouierung des Landesamtes. Mit dessen Mittler- und Entwicklerfunktion steht und fällt aber die Denkmalpflege eines Landes. Landesweit gleiche Maßstäbe wären bei einer derartigen Deregulierung auf kommunaler Ebene nicht mehr gewährleistet – mit allen Folgen einer unklaren Rechtsprechung. Die unpräzise Formulierung (§6) einer Berücksichtigungspflicht „berechtigter“, insbesondere „wirtschaftlicher“ Belange öffnet willkürlicher Auslegung und Darstellung Tür und Tor. Schließlich entziehen sich die Genehmigungsverfahren jeder justizialen Praktikabilität, wenn die beabsichtigte Maßnahme nur darauf zu prüfen ist, dass (§7, Abs.4) der Denkmalwert nicht „erheblich beeinträchtigt“ wird. Was wäre in diesem Zusammenhang (§7, Abs.1, Satz 3) die „unmittelbare Umgebung wesentlicher Sichtachsen“? Das kann ebenso alles oder nichts sein. Wer trifft da in wessen Interessen die Entscheidungen? Selbst ein Minimum gleichmäßigen Entscheidens und Handelns kann dabei nicht mehr garantiert werden.

Wenn auch deutlich positive Ansätze zu bemerken sind, zieht sich diese begriffliche Unschärfe und Schwammigkeit durch den gesamten Entwurf. Hier besteht dringender Überarbeitungsbedarf.

In jedem Falle bedeutet es auch, Mechanismen zu finden, die eine fachliche Qualifizierung der unteren Denkmalschutzbehörden garantieren. Zum einen setzt es Hochschulabschlüsse voraus, bei denen Denkmalpflege als Hauptfach oder mindestens als Nebenfach bzw. durch ein nachfolgendes Volontariat in der Denkmalpflege inbegriffen ist, zum anderen könnten auf kommunaler Ebene und mit dem Landesamt in Mittlerfunktion kommunale Zweckverbände etabliert werden, um Stellenknappheit und Finanzierungsprobleme zu entschärfen.

Einen weiteren kritischen Punkt sieht der Werkbund in der Art der Führung des Denkmalbuches, also der Verzeichnissführung der Baudenkmale. Beabsichtigt ist ein Wechsel von der deklaratorischen zur konstitutiven Wirkung der Eintragung. Unabhängig von dem zeitlichen Bedarf zur Durchführung eines konstitutiven Verfahrens würde dies der erklärten Absicht einer Deregulierung geradezu widersprechen. Die unkomplizierte Handhabung der nachrichtlichen Verzeichnisse, die unmittelbare Möglichkeit zur Überprüfung der Denkmaleigenschaft in kompetenter und transparenter fachlicher Entscheidung sind nicht nur bürgernah sondern sie ermöglichen auch in überschaubarer Zeit einen Überblick über den ungefähren Umfang des denkmalwürdigen Bestandes insgesamt. Die Einführung eines konstitutiven Verfahrens wäre ein Rückschritt in die Zeiten der Verrechtlichungstendenzen.

Abschließend sei auf die Erteilung einer Genehmigung bei „Energieeinsparung, der energetischen Sanierung/Modernisierung oder von Menschen mit Behinderungen“ hingewiesen, sofern diese „nur geringfügige Beeinträchtigungen“ nach sich zögen.

Hier wird dringend empfohlen, diesen Passus gänzlich herauszunehmen. Er suggeriert eine Bedeutung, die er nicht hat. In der Praxis und Wissenschaft sind für inzwischen nahezu alle Fragen der Energieeinsparung und Barrierefreiheit denkmalverträgliche Lösungen entwickelt, sodass der dezidierte Hinweis auf hinzunehmende – wenn auch nur geringfügige - Eingriffe regelrecht kontraproduktive Wirkung entfaltet. Es muss vielmehr befürchtet werden, dass der explizite Hinweis den Spielraum einschränkt für die Entwicklung angemessener und denkmalverträglicher Lösungen.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht nicht um eine Generalschelte an dem vorliegenden Gesetzentwurf, denn in der Tat wird man auch in der Denkmalpflege neue Wege finden müssen. Doch nur mit einem Pendelschlag in die Gegenrichtung wird gar nichts zu gewinnen sein. Und im derzeitigen Status scheint der Entwurf doch sehr von einer unangemessenen Eile geprägt. Es geht um neue Perspektiven, vielleicht auch um andere Ebenen, von denen aus wieder eine bessere Übersicht zu gewinnen wäre. Soweit es die Erfahrungen des Werkbundes zulassen – viele unserer Mitglieder befassen sich mit Baudenkmälern – ist er gerne bereit daran mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Pfitzner  
1. Vorsitzende